ist die beste Wirkungs- und Erziehungsstätte für unsere Töchter. Die Arbeiterfrau, die selbst in die Fabrik geht oder die, welche in Schmutz versunken, ist aber hierzu nicht geeignet. Wir sind daher gezwungen, Nothanstalten zu schaffen, die uns wirthschaftliche Frauen heranbilden. Diese aber sollen dann auf ihre eigenen Kinder einwirken und diese Anstalt überflüssig machen.

Man hat in erster Linie an die Volksschule gedacht. Dort werden den Mädchen ja die wirthschaftlichen Tugenden gelehrt, sie werden an Ordnung, Sparsamkeit und Frömmigkeit gewöhnt, in den Handarbeiten unterrichtet und in Naturlehre, Naturgeschichte, Rechnen, Zeichnen ꝛc. werden Sachen aus dem wirthschaftlichen Leben behandelt. Redner verliest zum Beweis den Lehrplan in der Naturgeschichte in der I. Classe der Lindenauer Mädchenschule. Wünschenswerth ist es, daß auch die Lesebücher nach dieser Seite hin speciell für unsere Mädchen eingerichtet würden.

Hierauf bespricht Herr Schuldirector Pache eingehend die durch Frl. Förster getroffene Einrichtung in Kassel, wo am Sonnabend Vormittag theoretisch und praktisch an der Volksschule wirthschaftlicher Unterricht betrieben wird. Die Anstalt besteht seit einem halben Jahre, zählt 56 Schülerinnen und hat gute Resultate erzielt.

Allein den 13—14jährigen Mädchen fehlt nicht allein oft die körperliche Kraft, sondern auch das Interesse und das Verständniß für den Ernst der Aufgabe, es mangelt ihnen der Einblick in die praktischen Verhältnisse. Das richtige Alter ist nach beendeter Schulzeit.

Redner kam sodann auf die besonderen Anstalten zu sprechen, die für die Erziehung unserer weiblichen Jugend zur Wirthschaftlichkeit zu treffen sind und führte aus, daß hier die freie Privat- und Vereinsthätigkeit einzugreifen habe. Er schilderte dann die Tages- und die Abendschulen und wahrte für dieselben die von echter Menschenliebe getragene Thätigkeit der Frauen in Anspruch. Früher oder später aber habe der Staat oder die Gemeinde einzugreifen. Das sächsische Volksschulgesetz von 1874 giebt den Gemeinden das Recht, für die Mädchen einen zweijährigen obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einzuführen. Von diesem Recht hat nur Plauen Gebrauch gemacht. Schülerinnen der Bezirksschule und zweiten Bürgerschule, sowie die von auswärts kommenden, aus einfachen Volksschulen entlassenen Mädchen bilden die Schülerinnen. Die Resultate in der Planenschen Anstalt sind nach jeder Richtung hin befriedigend. Auch in Leipzig wird die Frage der Gründung einer obligatorischen Fortbildungsschule für solche Mädchen, die aus der Schule entlassen sind, eine brennende werden. Da die Familie der Mittelpunct und der Träger alles Fortschrittes im nationalen Leben ist, so müssen alle Bestrebungen, die auf Befestigung des Familienlebens hinzielen, unterstützt werden, eingedenk des Pestalozzi'schen Grundsatzes, daß alles Heil in der Familie ruht.

Dem Vortragenden wurde lauter Beifall zu Theil. Herr Dr. Gensel sprach ihm für seinen interessanten Vortrag den Dank der Versammlung aus.

In der anschließenden Discussion bemerkte Herr Dr. Schwabe, Vorstandsmitglied vom Marthaheim, daß die Anforderungen des Redners, die er als vollständig begründet erachtete, im Marthaheim zwar nicht vollkommen erfüllt würden, aber auf dem besten Wege seien, es zu werden. Herr Director Dr. Nöldeke suchte den Grund für das Fehlschlagen so vieler Arbeiterehen im zu frühzeitigen Heirathen und wünschte, daß das Beispiel Plauens Nachahmung fände. Herr Schuldirector Arnold-Kleinzschocher sprach sich in demselben Sinne aus und hob besonders den großen Einfluß hervor, den der Schulbesuch auf die Sittlichkeit hat. Herr Stadtrath Scharf hielt den obligatorischen Mädchen-Fortbildungsschulunterricht für Alt-Leipzig für undurchführbar; Bürger- und Bezirksschulen hätten hier gleiche Lehrpläne und der Fortbildungsunterricht würde nur als Strafe für das weniger bezahlte Schulgeld angesehen werden. Nach einem kurzen Schlußwort des Herrn Director Dr. Pache wurde die Versammlung geschlossen.

Gerichts-Verhandlungen.

Königliches Schwurgericht.
VIII. Sitzung.

* Leipzig, 12. November. Bereits in der vorigen Nummer haben wir den Gegenstand der achten Schwurgerichtssitzung gegen den Fabrikspinner Nitsche und den Verlauf derselben mitgetheilt. Es erübrigt nur noch, aus der Beweisaufnahme das Wesentlichste wiederzugeben. Die Verletzte selbst haben den Nitsche als denjenigen bezeichnet, welcher sie geschoben und nach ihrer Sachdarstellung soll auch der Angeklagte sofort nach dem Heraustreten aus der Stube von seinem Messer Gebrauch gemacht haben. Zwei Zeuginnen sprechen sich dagegen dahin aus, daß sie gesehen, wie die „Bayern" mit Knüppeln vor der Wirthschaft gestanden und daß, als Nitsche am Hilfe gerufen, die Böhmen hinausgeeilt seien und ein allgemeines Handgemenge sich entwickelt habe. Darüber, ob außer Nitsche auch Andere aus der Menge gestochen, ist wolle Klarheit nicht zu erlangen gewesen, schon in Rücksicht darauf, daß die Vorgänge sich zur Nachzeit abgespielt haben ꝛc. Nach den letzteren hatten sich die Streitenden und darunter auch Nitsche wieder in der W.'schen Wirthschaft versammelt und es war darauf gedrungen worden, daß eine Durchsuchung nach den Messern stattfinde. Nach den Aussagen eines Zeugen ist nun Nitsche sofort in den Hof gegangen und dort hat man allerdings ein Messer vorgefunden. Nach geschlossener Beweisaufnahme hielt die königl. Staatsanwaltschaft die Anklage aufrecht, enthielt sich indessen, was die Annahme mildernder Umstände anlangt, eines bestimmten Antrags, während die Vertheidigung lediglich Körperverletzung als erwiesen erachtete. Nach dem Spruche der Geschworenen, welche die Schuldfragen wegen versuchten Todtschlags verneinten, wohl aber vorsätzliche Körperverletzung in 4 Fällen und mildernde Umstände annahmen, wurde Nitsche zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

* Vom königlichen Schwurgericht wurde in der neunten Sitzung der frühere Cassirer und Sparcassenverwalter bei der Gemeinde Liebertwolkwitz, Kaufmann Friedrich Gustav Sperling aus Paunsdorf, welcher angeklagt war, in den Jahren 1883 bis 1887 mehrere Posten der ihm anvertrauten Gelder unterschlagen und zur Verdeckung der Veruntreuung unrichtige Buchungen bewerkstelligt zu haben, zu 2 Jahren Gefängniß und 5 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt.

Königliches Landgericht.
I. Strafkammer.

* Leipzig, 12. November. I. Der Seilergehilfe Heinrich Reinhold Engelmann aus Schaafstädt ist bereits wiederholt bestraft. Er war zuletzt in Leipzig bei Herrn L. beschäftigt. Die ihm dort gebotene Gelegenheit benutzte er, seinen Dienstherren im August und September Feigen, Zuckerland und mehrere Pfund Perlkaffee zu stehlen, welches letztere er verschenkte. Auch entwendete er das Material zu einem Seil und einer Hängematte. Am 19. September erbrach er den mit einer Luftenthür versehen offenen Keller des dortigen Fabrikanten B. und stahl fünf Flaschen Wein. Der Angeklagte war im Ganzen geständig. Die königliche Staatsanwaltschaft befürwortete die Annahme mildernder Umstände, da es sich in der Hauptsache um Genußmittelentwendung gehandelt. Der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr 4 Monate Gefängniß und 2 Jahre Ehrverlust.

II. Unter der Anklage der Sachbeschädigung stand die am 13. Juni 1839 geborene Hausbesitzerswitwe Auguste Baumann aus Haubitz bei Borna vor Gericht. Als am Morgen des 5. September der Gutsbesitzer Dietrich in Haubitz sein Zwiebelfeld besah, fand er dasselbe in einem trostlosen Zustande. Der größte Theil der Zwiebeln war zerschlagen und auf dem Feld zeugten sich Fußspuren von großen und kleinen Abätzen. Der Verdacht lenkte sich auf die Baumann und deren Tochter. Die Baumann war auf Antrag D.'s zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden, weil sie hatte ihre Hühner auf dessen Feld laufen lassen und hegte deswegen einen gewissen Groll gegen D. Auch fand man in ihrem Hause bei der Durchsuchung ein Beil, dessen Schneide in die Verletzungen der Zwiebeln paßte. An dem Beile aber befanden sich nach den Aussagen des Sachverständigen, Herrn Professor Dr. König Spuren von Zwiebeln und in den an dem Beile hängenden Erdklecken war Zwiebelöl zu finden. Gegen die verehelichte Baumann wurde daher das Strafverfahren wegen Sachbeschädigung eröffnet. In der Hauptverhandlung leugnete sie und es war daher die Ladung von fünf Zeugen nöthig, darunter auch die Tochter der Angeklagten, welche aber, weil ebenfalls der That verdächtig, nicht vereidet ward. Auf Grund der Beweisaufnahme stellt die Königl. Staatsanwaltschaft den Beweis für erbracht; während dies die Vertheidigung (Herr Rechtsanwalt Freytag I) bestritt und namentlich betonte, die Zwiebelreste und die Erdklecken mit dem Zwiebelöl könnten auch bei der Einpassung des Beils in die verletzten Zwiebeln an dem Beile haften geblieben sein. Er beantragte deshalb Freisprechung. Der Gerichtshof erkannte auch im Sinne der Vertheidigung auf Freisprechung.

Der Gerichtshof bestand aus den Landgerichtsräthen Bieler (Vorsitz.), Sachse, Worl, Wolfram und Assessor Dr. Haring. Herr Staatsanwaltschaftsassessor Dr. Groß führte die Anklage.

IV. Strafkammer.

I. Der am 1. October 1842 in Planschwitz bei Crimmitzschau geborene Maschinenschlosser Karl Friedrich August Schmalfuß hat bereits viel mit dem Schicksal zu kämpfen gehabt. Krankheit und Tod haben in seiner Familie oft Einsehe gehalten und es verhindert, daß trotz redlichen Strebens er vorwärts kommen konnte. Im vorigen Jahre war er nach längerer Krankheit ohne Arbeit gewesen, endlich glückte es ihm, in einer Maschinenfabrik in Plagwitz Unterkommen zu finden. Er verdiente dort wöchentlich 18 ℳ. Frau und Kinder blieben in Murgen, wo er gewöhnlich sich aufzuhalten hatte. Sie wohnten beim Schneidermeister T. zur Miethe für 124 ℳ jährlich. Schmalfuß war jedoch mit dem monatlich zu zahlenden Miethzins im Rückstande, er hatte für das Jahr 1889 noch nichts bezahlt, auch war vom Jahre 1888 ein kleiner Rest von 1 ℳ 50 ₰ heden geblieben. Als nun Schmalfuß am 1. Juli zum 1. August kündigte, kam T. zu Frau Schmalfuß und forderte Zahlung, erklärte auch, daß er bezüglich der Nähmaschine, einer Commode und eines Sophas von seinem Zurückbehaltungsrechte Gebrauch mache. Es wurde ihm aber sofort erklärt, daß die Nähmaschine nur auf Abzahlung genommen sei und daher nicht zurückbehalten werden könne. Gegen Ende Juli kam T. noch einmal zu Schmalfuß und wiederholte seine Retentionserklärung. Mittlerweile war aber die Nähmaschine schon nach Plagwitz geschafft worden. Als am 3. August Schmalfuß auszog, nahm er die Commode mit, das Sopha war wegen Altersschwäche auseinandergefallen und in Stücke gebracht worden und sollen, wie ein Zeuge versichert, geringe Holztheile mit fortgenommen worden sein. Schmalfuß will allerdings nichts davon gewußt haben. In der Hauptverhandlung gab Schmalfuß, der noch unbestraft ist, an, die Commode sei seiner Frau, die sie bereits zweimal mit je einem Thaler ausgelöst hätte und der er sie geschenkt habe. Seine Frau habe ihm überhaupt, als sie noch nicht verheirathet waren, zum Auslösen seiner Sachen das Geld gegeben und so habe er ihr seine ganze Wirthschaft dafür überlassen. Der Gerichtshof sprach Schmalfuß von der Pfandverstrickung bezüglich der Commode und des Sophas frei, indem er als erwiesen annahm, daß die Commode Eigenthum der Frau sei und die Fortschaffung der Holztheile des Sophas dem Angeklagten nicht bekannt gemacht sei.

II. Die Näherin Alma Thekla Schmieder, geboren am 15. Februar 1867 in Meißnitz bei Dresden, ist trotz ihrer Jugend schon viermal wegen Diebstahls vorbestraft. Anfang September zog sie von Murzen nach Leipzig und arbeitete zuletzt im Petzoldarn-Geschäft von C. für 9 ℳ die Woche. Bei einem Besuche, den sie ihrer früheren Wirthin im Brühl abstattete, benutzte sie die Gelegenheit, als die Frau auf einige Augenblicke das Zimmer verlassen hatte, um aus einem Wäschschrank, in dem die Frau ihre Ersparnisse verwahrte, zwei Zwanzigmarkstücke zu stehlen. In Anbetracht dessen, daß bei ihrer Jugend eine Besserung durch eine längere Gefängnißstrafe noch möglich und daß sie in Werth gewesen sei, billigte der Gerichtshof der rückfälligen Diebin noch einmal mildernde Umstände zu und erkannte auf 1 Jahr 3 Monate Gefängniß.

III. Der Gutsbesitzer G. in Meckau hatte der W.'schen Baufabrik eine Feldschenne in Auftrag gegeben. Nachdem auf dem Zimmerplatz die Hölzer hergerichtet worden, wurde der am 29. August 1835 geborene Zimmermann Johann Christian Friedrich Starke aus Schnaditz bei Düben, zuletzt in Meckau wohnhaft, beauftragt, die Scheune aufzubauen. Er begann mit sechs Gehilfen und einem Burschen am 27. August die Arbeit, am 31. August fand der mitwirkende Bauführer M. alles in Ordnung. Am 2. September Vormittags ½10 Uhr hatte Starke drei Mann nach oben geschickt, es sollten die Bindesparren auf den fertigen „Stuhl" gezogen werden, da plötzlich neigte sich der Stuhl und stürzte krachend zusammen. Nur einer der drei Leute hatte Starke's Warnruf: Springt auf den Feim (ein solcher stand in unmittelbarer Nähe) folgen können. Der Zimmerer Wittich erlitt einen Armbruch, während der Zimmermann Saubert eine Gehirnerschütterung davontrug, an deren Folgen er Tags darauf starb. Starke stand deshalb unter der Anklage der fahrlässigen Tödtung, der fahrlässigen Körperverletzung und des Zuwiderhandelns gegen die Regeln der Baukunst angeklagt, da er die die Stuhlsäulen stützenden Bindesparren hat wegnehmen lassen und diesem Umstande der Zusammenbruch des Stuhles zugeschrieben wird. Die Verhandlung gestaltete sich für den Angeklagten sehr günstig. Es wurde mehrfach bekundet, daß der Angeklagte bei der Anordnung der Arbeiten sorglätig gehandelt hatte und wenn auch der Sachverständige, Herr Zimmermeister Wangemann, das Wegschlagen der Bindesparren als einen Fehler bezeichnet hatte, so konnte er doch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß dieser allein den Zusammenbruch verschuldet habe und daß nicht vielleicht auch eine Berührung der noch nicht befestigten Schwellen den Anlaß zu dem Unglücksfall gegeben habe. Der Gerichtshof sah sich daher nur in der Lage, eine Verurtheilung nach §. 330 auszusprechen und setzte eine Strafe von 3 Wochen Gefängniß fest. Dem Angeklagten stand als Vertheidiger Herr Dr. Felix Lehme zur Seite.

Der Gerichtshof bestand aus den Herren Landgerichts-Director Lehmann (Präsident), Landgerichts-Räthen Adam, Schubarth-Engelschall, Assessoren Dr. Pöschmann und Dr. Leißner. Die Anklage zu I. führte Herr Staatsanwalt Dr. Lange, zu II.—IV. Herr Staatsanwalt Dr. Nagel.

* Von der dritten Strafkammer des hiesigen königlichen Landgerichts wurde heute der Handarbeiter Karl Ernst Brockisch aus Helfenberg wegen Rückfallsdiebstahls zu 3 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

† Plauen, 11. November. Heute hat vor dem königl. Schwurgericht Plauen die Hauptverhandlung gegen den des Mordes an der jüngeren Hulda Kunst aus Pausa angeklagten Ziegelstreicher Stöckig aus Pausa begonnen. Ueber das Geheimnißvolle des traurigen Vorganges sei Folgendes mitgetheilt: Am Montag, den 15. Juli d. J., etwa in der zweiten Nachmittagsstunde, wurde die jüngere Hulda Kunst, Tochter des Gutsbesitzers Kunst in Pausa, von einem in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegenen Platze, wo dieselbe mit zwei jüngeren Knaben spielte, durch eine fremde Mannsperson weggelockt und in der Richtung nach dem Bahnhof Pausa geführt. Am folgenden Tage am Mittag wurde dasselbe von der Pausaer Feuerwehr, welche in opferwilligster Weise der Absuchung des Geländes sich unterzogen hatte, in der sogenannten „Mittelhölzer" (im Staatsforstreviere) als Leiche aufgefunden. Der Befund an derselben ergab, daß das Kind in einer hier nicht näher zu beschreibenden Weise mißbraucht und auf das Grausamste abgeschlachtet, auch verstümmelt worden war. Zwei Tage darauf wurde der Ziegelstreicher Friedrich Stöckig aus Pausa als dieses Verbrechens verdächtig gerichtlich eingezogen. Heute früh ½9 Uhr erschien derselbe als Angeklagter vor den Schranken des königl. Schwurgerichts. Inhalts des zu der Verhandlung vorgetragenen Eröffnungsbeschlusses ist derselbe angeklagt, am 15. Juli d. Js. an der jüngeren Hulda Kunst aus Pausa das Verbrechen nach §. 176, 3 des R.-Str.-Ges.-B. verübt und dieselbe vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben. Ueber die Personalien des Angeklagten bemerken wir, daß derselbe mit vollem Namen Friedrich Gottlob Stöckig heißt, am 23. Juni 1849 in Mühltroff geboren, jetzt in Pausa wohnhaft, in kinderloser Ehe verheirathet, von Stand Weber und Ziegelstreicher, vielfach und auch wiederholt mit Zucht- aus vorbestraft ist. Nach Vortrag des Eröffnungsbeschlusses wurde der Gerichtsbeschluß verkündet, daß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sei. Um 11 Uhr wurde unter Mitführung des Angeklagten vom ganzen Gerichtshof und unter Theilnahme der Königl. Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwalt Dr. Hartmann), der Vertheidigung (Rechtsanwalt Dr. Schumann-Plauen), sowie der Geschworenen eine Fahrt nach Pausa angetreten behufs Vornahme einer Localbesichtigung.

† Plauen, 12. November. Die gestrige Ortsbesichtigung Seitens des königlichen Schwurgerichts Plauen in Sachen der Anklage gegen den Mörder der jüngeren Tochter des Gutsbesitzers Kunst in Pausa hat dazu geführt, die Anklage gegen den Mörder zu befestigen. Die Expedition, an welcher auch Herr Geh.-Rath Hänel aus Dresden theilnahm, erregte in Pausa großes Aufsehen.

Gewinne

5. Classe 116. königl. sächs. Landes-Lotterie.

Gezogen in Leipzig den 12. November 1889.

Nachdruck verboten.

Ohne Gewähr.

Nr.	Mark.	Gewinner.
55117	**40000**	bei Herrn E. L. Mtz. Leipzig.
14224	**5000**	" " J. G. Herrmann, Leipzig.
46413	**5000**	" " Max Tretber, Wermsdorf.
93596	**5000**	" " C. F. Glaeß, Chemnitz.

Gewinne zu 2000 Mark.

2717 5750 10155 10618 17081 19498 23665 26707 27009 29070 30075 33555 35179 35548 39639 44413 48740 52862 54442 55933 60706 61071 61848 63223 63246 63999 64399 65566 67272 68756 68953 69977 69847 73616 74199 74201 82 32 80502 91110 94612 96596.

Gewinne zu 1000 Mark.

Nr. 10002 15459 16631 21223 37856 38902 41079 43370 45485 47926 49969 53948 56137 57058 62151 63400 66681 67115 69448 70070 71562 71751 73242 77618 81805 83167 83674 84630 84864 89975 90507 93829 96740 97045 97446 99212.

Gewinne zu 500 Mark.

Nr. 3160 4861 5013 14572 14682 19847 21783 25297 25365 25537 26078 26488 26778 27975 28590 29773 36358 37646 38150 42006 43421 48367 51474 51971 56213 59069 61321 61909 63774 64946 66901 67216 67465 67549 67680 69261 74577 76740 78866 78900 79966 80328 80555 82699 90075 92644 93217 95913 96924 98201.

Gewinne zu 300 Mark.

Nr. 341 1213 2741 3085 3831 3809 4486 5709 5927 8698 9393 9662 11213 11690 12154 13647 14071 14556 15061 15267 15458 15664 16932 17715 17730 19403 19658 20920 21567 21645 22457 22719 23941 24048 25749 26589 26696 30804 31327 31592 32621 33023 33211 33449 33637 37138 39136 40696 41804 44001 45024 47182 48443 48567 49083 49818 50108 50647 51855 52098 53813 54862 57533 57664 60215 60328 61154 62315 62816 65206 65274 68219 68282 68694 68862 72174 73039 73051 73884 74006 76678 76770 78874 79323 80364 83371 83520 84215 84297 84733 85473 85759 88194 89934 90667 91132 94064 94715 95035 96206 96241 97911 98274 98622 99047 99085 99883.

Gewinne zu 200 Mark.

Nr. 5 62 66 154 222 90 99 359 74 415 71 594 614 726 39 40 87 90 982. — 1058 69 90 96 114 27 210 12 22 78 360 62 425 592 663 707 36 98 810 900 906 41 47. — 2005 200 267 338 75 507 28 37 68 622 26 35 73 76 82 810 36 57 82 90. — 3001 102 23 59 91 272 347 49 73 428 527 38 98 626 99 727 37 90 906 10 36 73. — 4067 89 235 41 59 325 32 461 542 46 55 76 93 658 59 80 748 807 48 910. — 5102 37 267 332 529 47 53 698 79 775 848 73. — 6033 44 69 74 151 64 207 19 48 92 335 48 62 410 26 570 683 861 914 67 71. — 7080 128 246 92 339 46 401 506 91 627 35 62 64 714 56 80 816 86 935 74. — 8004 9 46 167 325 408 33 42 98 555 657 75 90 733 91 96 893. — 9026 61 73 105 12 24 37 88 92 215 21 302 43 53 65 418 25 93 533 36 45 622 42 45 51 702 45 73 93 817 49 85 88. — 10027 110 18 46 226 29 63 71 86 300 321 29 493 507 931 65 72 98. — 11008 40 74 85 98 211 27 86 311 26 422 59 83 89 600 667 701 7. — 12093 204 314 89 411 72 613 39 780 814 75. — 13056 92 118 99 351 65 410 555 624 72 87 757 66 80 816 35 99 914 22 80. — 14160 277 339 482 741 801 29 44. — 15081 104 36 231 55 391 406 15 57 528 92 93 679 789 898 906 74. — 16001 104 67 252 70 81 313 44 418 35 40 73 515 69 90 665 717 32 854 80. — 17069 126 70 76 79 84 206 64 306 27 56 77 90 435 72 79 86 583 611 13 55 768 842 89. — 18030 115 33 52 220 55 590 98 601 23 26 36 47 66 729 76 911 21 22 86. — 19024 158 84 85 227 43 62 63 91 311 19 93 408 501 35 56 623 754 908 49 55 61. — 20011 21 139 95 253 80 303 24 83 84 402 51 552 56 80 98 628 730 86 98 878 982. — 21004 7 27 28 36 54 59 241 306 515 17 80 608 70 90 723 822 40 91 978 79 80. — 22124 79 200 216 19 80 356 74 76 87 435 96 573 653 97 98 709 35 820 991. — 23058 79 115 390 444 99 623 33 35 44 786 947 49 58. — 24136 63 69 79 218 304 95 97 529 37 666 77 738 847 90 914 21 45. — 25102 14 31 92 226 43 75 328 510 74 686 781 92 932. — 26033 86 128 56 244 48 61 382 483 593 615 29 47 79 868 959 89. — 27093 147 67 274 341 53 425 78 586 710 86 849 71 82 95. — 28096 88 104 97 200 317 21 69 487 91 521 63 619 888. — 29000 130 291 312 74 455 528 83 663 799 869 70 971. — 30124 37 62 234 35 41 89 375 503 8 41 62 744 95 865 69 78 971. — 31012 57 150 202 15 72 330 31 43 77 408 27 38 55 65 76 595 647 69 88 724 38 804 96 909 11 15 94. — 32029 84 107 214 41 82 97 609 41 60 759 851 930 70. — 33130 317 88 426 546 95 754 90 846 913. — 34041 65 95 101 230 348 407 590 676 701 57 829. — 35105 63 66 454 75 99 506 14 16 56 603 47 74 739 826 68 89. — 36100 112 26 95 207 32 47 71 331 33 38 404 50 99 510 691 737 77 99 817 76 916 17. — 37003 74 84 125 30 50 82 230 36 55 356 94 586 602 85 729 922 89. — 38001 30 45 99 237 315 557 73 601 39 71 707 804 36 906 25. — 39007 47 103 20 269 321 491 507 89 622 76 765 85 828 29 85 98 970. — 40148 205 10 428 52 84 547 95 690 806 24 55. — 41013 16 62 174 80 280 383 590 755 869 946 71. — 42025 92 99 307 31 34 50 576 616 44 49 802 20 985. — 43085 226 35 47 354 441 500 533 647 62 64 90 703 10 20 22 41 55 818 91 916 21 50. — 44009 95 103 16 61 93 258 65 384 87 429 89 592 604 9 40 71 796 889 74 930 35 67 70 74. — 45056 111 30 234 98 314 491 507 603 70 92 775 954 78. — 46037 49 51 74 132 58 425 65 77 550 724 844 93 920 23 63. — 47004 11 40 92 158 249 362 95 422 25 558 69 613 55 84 707 49 77 824 26 31. — 48034 68 161 272 73 626 36 45 84 90 706 51 57 87 803 98 940 84. — 49022 245 72 361 476 598 605 9 33 43 889. — 50034 106 248 82 313 45 63 447 629 94 716 61 96 808. — 51050 58 227 32 463 512 15 22 53 655 715 65 802 50 82 924 43. — 52060 93 102 3 9 11 80 210 51 423 45 62 618 41 70 79 91 967. — 53005 41 117 26 27 89 280 326 446 49 54 66 578 629 63 724 68 88 897 914. — 54061 82 181 83 433 75 98 553 608 74 93 783 873 79. — 55168 329 445 592 637 66 73 783 91 829 47 982 99. — 56004 8 11 15 284 313 36 62 74 79 433 51 92 513 40 643 760 86 860 63 86 993. — 57031 34 127 65 272 90 325 408 506 17 42 61 80 608 21 24 76 871 939. — 58010 15 179 82 230 319 415 17 51 545 65 70 646 760 78 880 902 96. — 59044 47 62 78 86 117 304 30 43 76 77 80 453 531 81 697 715 47 944. — 60044 219 35 53 93 306 457 88 509 31 44 65 77 785 821 940 72. — 61138 87 212 33 406 26 32 96 617 65 740 892 914 68. — 62013 42 59 63 120 41 248 99 330 86 527 67 90 648 714 37 54 900 989. — 63150 219 413 21 26 36 42 96 547 684 714 52 86 827. — 64043 115 253 66 75 383 536 42 727 36 47 67 899 926. — 65037 280 314 33 61 99 437 55 96 570 660 719 819 21 27 67 953. — 66021 32 103 72 222 39 59 301 34 84 408 88 506 71 89 609 28 761 86 96 981. — 67004 57 161 219 23 59 69 327 568 77 643 50 716 892. — 68117 32 217 21 328 44 440 50 51 686 711 79 900 901 35 50 74 97. — 69025 132 64 305 54 480 88 527 71 601 17 44 709 14 54 808 78 84 94 923. — 70056 111 283 334 62 64 66 96 428 54 63 509 68 605 795 910 14 50 61 81. — 71143 95 298 322 50 71 409 30 94 574 600 736 44 70 814 21 52 913 86. — 72016 54 216 368 523 98 652 94 788 94 895. — 73182 219 21 30 41 365 405 41 62 81 82 691 738 889 909. — 74265 72 352 56 491 657 925 37 70. — 75041 64 75 77 164 206 43 75 95 306 16 31 35 449 56 582 618 32 750 69 90 827 86 937 54 68. — 76021 139 42 314 19 51 430 538 44 628 29 37 45 74 76 81 93 702 32 941. — 77032 68 72 87 166 304 30 67 75 632 760 70 93 804. — 78017 244 320 400 425 35 92 503 16 22 67 633. — 79054 107 14 22 64 314 44 87 418 51 553 778 97 816 88 965. — 80040 94 197 240 35 309 32 45 75 428 94 590 700 775 807 91 901 51 69. — 81019 34 118 73 78 97 203 48 71 329 36 62 475 77 500 646 51 715 78 812 909 94. — 82069 109 20 345 417 42 60 509 23 40 45 619 730 87 97 815 28 82 907 38 54. — 83028 109 110 218 25 304 72 91 418 78 531 643 720 927 38. — 84032 56 78 154 355 58 67 94 425 49 56 507 14 607 12 54 708 818 88 926. — 85009 15 106 29 44 99 250 358 71 76 453 81 535 73 608 718 819 85 94 924. — 86104 60 208 50 308 49 418 511 45 97 638 39 65 722 23 75 812 76 945 84 92. — 87045 47 48 84 170 214 51 355 484 99 545 47 53 72 738 66 87 865 907 22 — 88169 84 232 62 75 359 478 89 570 76 619 20 74 708 9 25 807 25. — 89093 235 52 68 307 76 82 434 83 721 46 808 25 34 91 908 31 68. — 90277 80 374 93 439 66 82 549 702 25 826 45 56 985. — 91034 90 148 251 82 338 509 71 79 620 87 90 701 27 30 96 915. — 92034 88 135 311 73 436 50 82 97 580 706 14 19 810 71 956 78. — 93023 54 72 120 23 33 52 88 91 239 619 751 805 11 34 73. — 94277 53 72 315 16 56 411 28 71 561 642 881 99 959 93. — 95025 31 71 72 152 61 208 325 52 56 447 69 594 655 759 81 880 968. — 96027 41 44 96 114 215 353 400 401 31 94 95 514 814 59 95 964. — 97096 150 278 300 303 61 65 441 72 97 522 92 606 15 64 751 85 807 8 89 920 44 70 80. — 98018 117 202 414 45 69 621 62 72 90 819 63 982 60. — 99006 221 323 38 75 496 506 602 27 704 29 41 77 90 800 956 62 96.

Nachtrag.

* Leipzig, 12. November. Mit dem Courrierzug der Bayerischen Bahn traf heute Morgen 3 Uhr 30 Minuten Se. königl. Hoheit Herzog Max Emanuel in Bayern mit Gefolge und Dienerschaft von München hier ein und reiste auf der Magdeburger Bahn mit dem Schnellzuge früh 6 Uhr 35 Minuten weiter nach Paderborn.

* Leipzig, 12. November. Nachdem eine Besprechung mit den Gemeindevorständen derjenigen Orte, deren Aufnahme in den Stadtbezirk Leipzig noch in Aussicht genommen ist, stattgefunden hat und hierbei beschleunigtere Aufnahme der fraglichen Gemeinden mit angeregt worden war, ist vom Rath der Stadt Leipzig nach dem Antrage der Anschlußdeputation beschlossen worden, Cutritzsch bereits am 1. Januar 1890 aufzunehmen und die Aufnahme der sämmtlichen übrigen für Frage kommenden Vororte am 1. Januar 1891 zu bewirken.

* Leipzig, 12. November. Die vom Stadtverordneten-Collegium wiedergewählten Herren Stadträthe Dürr, Ullrich und Meißner hatten bereits in der nächsten der Wahl folgenden Plenarsitzung des Rathes demselben die Annahme der Wahl angezeigt. Auch von Seiten der neugewählten Herren Stadträthe Dr. Willmar Schwabe und Stadtverordneten Ramdohr ist dem Rathe eine gleiche Erklärung zugegangen.

* Leipzig, 12. November. An die Stelle des Reichsgerichtsraths Derscheid, welcher um die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, wird, wie aus Straßburg berichtet wird, der Ministerialrath Förtsch in Straßburg treten; seine Ernennung steht unmittelbar bevor. Die Derscheid'sche Rathsstelle ist nämlich eine von den dreien, welche Elsaß-Lothringen vom Reichsgericht zu besetzen hat. Herr Derscheid war ursprünglich Landgerichtspräsident in Colmar und wurde 1879 an das Reichsgericht berufen. Er ist jedoch daselbst nur wenig in Thätigkeit getreten, da er Mitglied der Commission zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches war und als solches vollauf beschäftigt wurde. Sein Nachfolger, Herr Förtsch, ist von Haus aus preußischer Jurist aus dem Gebiete des Landrechts; er trat bald nach dem deutsch-französischen Kriege in den reichsländischen Justizdienst, wurde zunächst Landgerichtsrath in Zabern, demnächst Landgerichtsdirector in Metz und dann Oberlandesgerichtsrath in Colmar, bis er im Jahre 1882 in das Ministerium berufen wurde. Herr Förtsch, der auch schriftstellerisch thätig gewesen ist, gilt als ein tüchtiger und vielseitiger Jurist. Wer an die Stelle des Herrn Förtsch treten wird, ist noch nicht bestimmt. Den reichsländischen Juristen ist übrigens ein solches Freiwerden höherer Stellen wohl zu gönnen; denn das Vorrücken im Gehalt und Rang erfolgt nur sehr langsam, da im Jahre 1871 fast nur verhältnißmäßig junge Leute als Justizbeamte aus Deutschland nach Elsaß-Lothringen übertraten.

* Leipzig, 12. November. Dem Vernehmen nach hat Herr Generalconsul Thieme in dankenswerther Weise aus seiner Stiftung von 66 Gemälden älterer Meister für das Städtische Museum die bis jetzt noch in seinem Besitze gebliebenen 6 Gemälde dem Museum definitiv überwiesen, womit nun sämmtliche Gemälde in das Eigenthum des Museums übergegangen sind.

— Die auf dem Blücherplatze gegenüber dem Gebäude des erbländisch ritterschaftlichen Creditvereins zu errichtende Wärmstube ist im Rohbau nunmehr vollendet, sodaß das Haus gerade zur rechten Zeit fertig wird, um seinen humanen Bestimmungen bei der nun eintretenden winterlichen Kälte zu dienen. Das Häuschen ist übrigens auch im Aeußern geschmackvoll ausgestattet worden, sodaß es dem Blücherplatze nicht zur Unzierde gereicht.

— Dem Kreisobergendarm Gramm hier ist von Sr. Majestät dem Könige das Ritterkreuz 2. Cl. vom Albrechtsorden Allergnädigst verliehen worden.

— Von dem in Leipzig noch in bester Erinnerung stehenden Fräulein Alice Politz, jetzt Hofschauspielerin in Dresden, enthält die diesswöchentliche Nummer der Allgemeinen Modenzeitung (Verlag der Dürr'schen Buchhandlung hier) Biographie und als besondere Beilage ein vortrefflich ausgeführtes Stahlstich-Portrait der gefeierten Künstlerin. Die Nummer mit Stahlstich ist für 50 ₰, Stahlstich allein für 30 ₰ durch jede Buchhandlung zu beziehen.

— Im Welt-Panorama, Petersstraße 10, L., sind gegenwärtig die Ansichten der Prachtschlösser des Königs Ludwig II. von Bayern, Linderhof, Neu-Schwanstein und Herrenchiemsee, ausgestellt.

— Die von unserer Damenwelt vielbeachtete Ausstellung Meißner Smyrna-Teppich-Knüpfarbeiten im Hotel de Russie hier, veranstaltet von der Firma F. Louis Beilich in Meißen, ist nur noch bis heute Mittwoch Abend geöffnet und bietet sich also dort noch Gelegenheit, preiswerthe Einkäufe direct von der Fabrik zu bewirken.

* Leipzig, 12. November. Die gestern Abend stattgefundene zahlreich besuchte Versammlung der Maler- und Lackirergehilfen berieth den vom Vertrauensmann ausgearbeiteten und vorgelegten Lohntarif. Nach demselben soll bei neunstündiger täglicher Arbeitszeit ein Stundenlohn von 50 ₰ gewährt, die Accord-, Sonntags- und Ueberstundenarbeit thunlichst eingeschränkt, sonst aber mit 100 Procent Zuschlag bezahlt werden. Bei auswärtigen Arbeiten wird eine Auslösung von 1 ℳ 50 ₰ für den Tag und freie Fahrt gewährt. Lehrlinge dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitgeber dürfen keinen anderen Arbeitsnachweis als den von den Gehilfen benutzen. Die Tarifvorlage wurde im Wesentlichen von der Versammlung angenommen und deren Durchführung im nächsten Frühjahr n